

**1 Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO 2017**

**1.1 Art der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet**  
 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind folgende gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

**1.2 Zahl der Wohnungen**  
 Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind je Einzelhaus höchstens 4 Wohnungen und je Doppelhaushälfte höchstens 2 Wohnungen zulässig.

**1.3 Nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Verkehrsfläche und straßen-seitiger Baugrenze sind bis zu einem Abstand von 3 m zur Verkehrsfläche Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Verkehrsfläche und straßen-seitiger Baugrenze bis zu einem Abstand von 2 m zur Verkehrsfläche nicht zulässig.

**1.4 Firsthöhe**  
 Unterer Höhenbezugspunkt ist der zum Gebäude am nächsten gelegenen Punkt der Oberkante der Fahrbahnachse der öffentlichen Straße.  
 Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes (First, Hauptgesims).  
 Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) beträgt 9,0 m über dem unteren Höhenbezugspunkt.

**1.5 Grünordnerische Festsetzung (§ 9 (1) i. V. m. § 1a BauGB)**  
**1.5.1 Anpflanzungen auf den privaten Baugrundstücken**  
 Auf dem privaten Baugrundstück ist je angefangener 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer Laubbaum / Obstbaum (z. B. Sandbirke, Rotbuche, gern. Esche, Stieleiche, Winterlinde, Hainbuche, Traubeneiche, Eberesche, Vogelkirsche, Holzapfel, Apfel, Birne) mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Kronenraumbereich der Bäume dürfen keine nachteiligen Einwirkungen, die den Baum schädigen, wie Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenverdichtungen, Versiegelungen, Einwirkungen durch chemische Stoffe oder ähnliches vorgenommen werden. Bei Abgang einzelner Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**1.5.2 Private Grünfläche - Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
 Innerhalb der privaten Grünfläche „Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB sind vorhandene Bäume und Sträucher dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.  
 In den angrenzenden nicht überbaubaren Bereichen sind Garagen, Carports im Sinne des § 12 (1) BauNVO bzw. Nebenanlagen als Gebäude gem. § 14 BauNVO unzulässig.

**2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO**

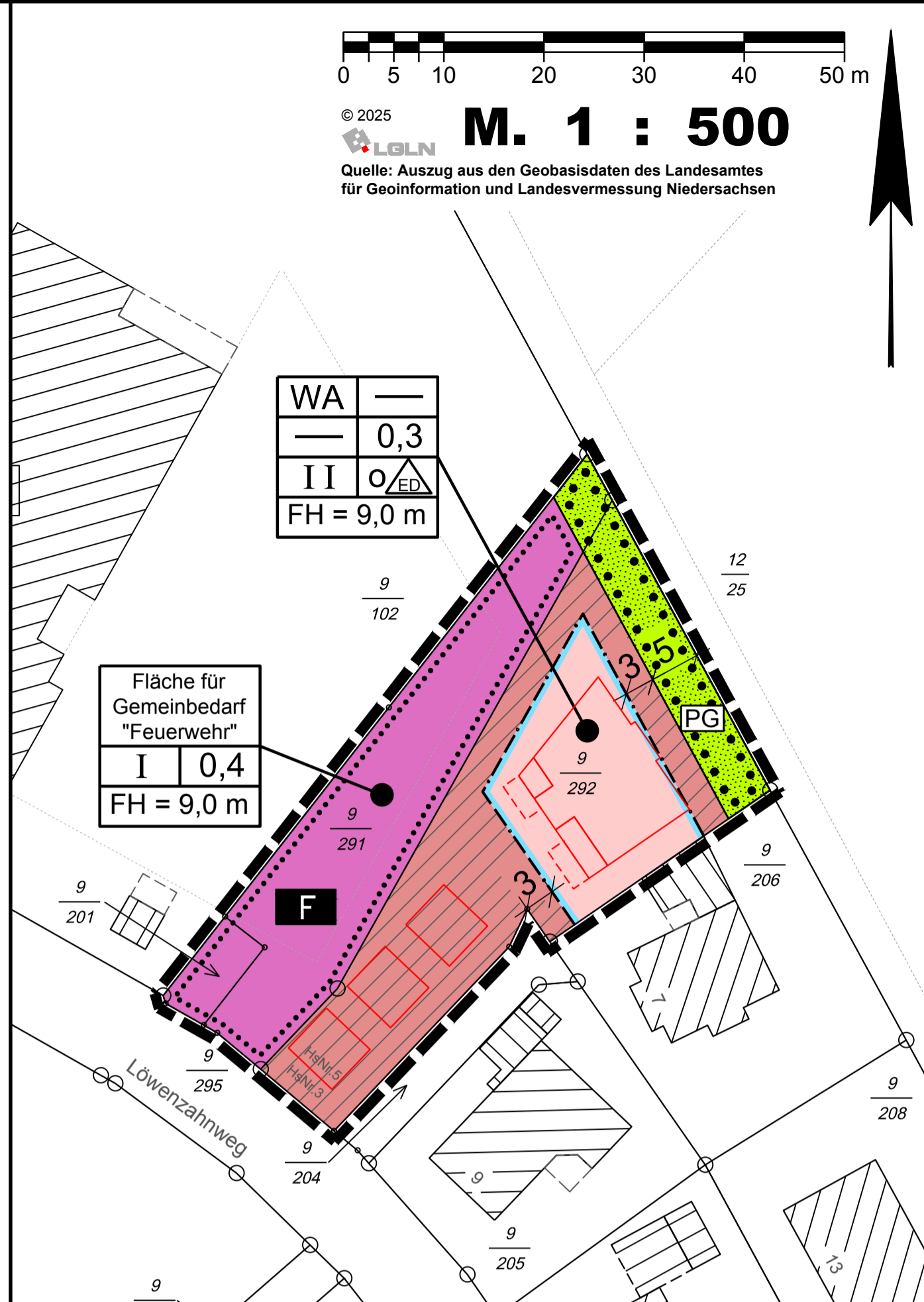
**2.1 Dachgestaltung**  
 Die Dachflächen der Hauptdächer im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 20 ° und höchstens 50 ° herzustellen.  
 Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Wintergärten (mit verglasten Außenwänden), untergeordnete Gebäude- oder Bauteile bis zu 50% der jeweiligen Dachfläche, wie z. B. Dachaufbauten oder Anbauten, Vordächer sowie Garagen und Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von jeweils weniger als 60 m².

**2.2 Dachmaterial**  
 Als Material für die Dacheindeckung sind nur Tondachpfannen oder Betondachsteine in Naturrot bis Braun bzw. Anthrazit entsprechend der RAL-Farbtöne 2001, 3000 - 3005, 3009, 3011, 3013, 3016, 3020, 3031, 7004, 7005, 7010-7012, 7015, 7016, 7021-7024, 7026, 7030, 7036, 7037, 7040, 7042, 7043, 7045, 7046, 9004, 9005, 9011 und 9017 gemäß dem Farbregister RAL 840-HR (seidenmatt) zulässig. Zwischentöne zu den genannten Farbtönen sind ebenfalls zulässig.  
 Die Anbringung von Verglasungen und Solarenergieanlagen sowie die Begrünung von Dachflächen mit Pflanzen bleiben unberührt.  
 Zusammenhängende Gebäude (Doppelhäuser, Hausgruppen) sind hinsichtlich der Gestaltung und des Materials aufeinander abzustimmen.

**2.3 Einfriedungen**  
 Für die Bepflanzung von Grundstücksgrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze oder Hecken vorzusehen. Holzzäune sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 0,80 m nicht überschreiten.

**2.4 Gartengestaltung**  
 Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen gemäß § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen gestaltet werden. Stein- oder Schotterbeete sind nicht zulässig.

**2.5 Ordnungswidrigkeit**  
 Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer den vorstehenden Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EURO geahndet werden.



**3 Hinweise**

**3.1 Bisherige Festsetzungen**  
 Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 "Streekermoor / Mühlenweg", 2. Änderung, treten in seinem Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 "Streekermoor / Mühlenweg", rechtskräftig seit dem 15.12.2017, außer Kraft.

**3.2 Oberflächenentwässerung**  
 Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

**3.3 Bodenfunde**  
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

**3.4 Altlasten / Kampfmittel**  
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte oder sonstige Bodenkontaminationen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

**3.5 Artenschutz**  
 Bei der Beseitigung von Gehölzen oder dem Abriss/Umbau von Gebäuden sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Tötungs- bzw. Störungsverbot gem. § 44 BNatSchG) zu beachten. Im vorliegenden Fall sind insbesondere folgende Ein-schränkungen bzw. Maßnahmen zu beachten:

- Die Entfernung von Gehölzen ist zum Schutz der Avifauna nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig (§ 39 (5) 2 BNatSchG). Eine Ausnahme ist möglich, wenn im konkreten Einzelfall zu fallende Einzelbäume vorher gutachterlich untersucht wurden.
- Altbäume sind ab einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm (in 1,50 m Höhe) vor Beseitigung durch einen Fachgutachter auf Fledermaus-Quartiere und offensichtlich genutzte Dauernester (z.B. von Greifvögeln) zu überprüfen (gilt ganzjährig).
- Sofern sich nach entsprechender Begutachtung die Notwendigkeit ergibt, sind ggf. Nisthöhlen oder Fledermaus-Höhlen in verbleibenden Altbäumen bzw. an Gebäuden im näheren Umfeld als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzuhängen. Diese Maßnahmen müssen vor der Zerstörung möglicher Quartiere wirksam sein.

Eine Ausnahme innerhalb der gesetzlichen Brutzeit ist neben der gutachterlichen Untersuchung nur mit ausdrücklicher vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

**3.6 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien**  
 Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel:  
 DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, 2014  
 R SBB Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, 2023  
 können bei der Gemeinde Hatten (Hauptstraße 21, 26209 Hatten) eingesehen werden.

**Präambel**  
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten diesen Bebauungsplan Nr. 68 "Streekermoor / Mühlenweg", 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Hatten, den .....  
 ..... Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Streekermoor / Mühlenweg", 2. Änderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hatten, den .....  
 ..... Bürgermeister

**Erarbeiten des Planentwurfes**  
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:  
**Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH**  
 Eschenplatz 2, 26129 Oldenburg, Tel.: 0441 - 59 36 55

Oldenburg, den .....  
 ..... Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**  
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das Internet eingestellt.  
 Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden vom ..... bis ..... gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Gemeinde öffentlich ausgelegt.

Hatten, den .....  
 ..... Bürgermeister

**Erneute öffentliche Auslegung**  
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hatten, den .....  
 ..... Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**  
 Der Rat der Gemeinde Hatten hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hatten, den .....  
 ..... Bürgermeister

**Inkrafttreten**  
 Der Bebauungsplan Nr. 68 "Streekermoor / Mühlenweg", 2. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg bekannt gemacht worden.  
 Der Bebauungsplan Nr. 68, 2. Änderung ist damit am ..... rechtswirksam geworden.

Hatten, den .....  
 ..... Bürgermeister

**Verletzungen von Vorschriften**  
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Hatten, den .....  
 ..... Bürgermeister

**Planunterlage für einen Bebauungsplan**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Gemarkung: Hatten Flur: 4  
 Maßstab: 1:1000 Auftrag: L 4 - 34 / 2025

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2025 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.02.2025). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wildeshausen, den .....  
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
 RD Oldenburg-Cloppenburg, - Katasteramt Wildeshausen -  
 Siegel

.....  
 (Unterschrift)

**Planzeichenerklärung**  
 Festsetzungen des Bebauungsplanes  
 Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung 2017

WA Allgemeines Wohngebiet

Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen: Feuerwehr **F**

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

0,3 GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß

II Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

O Offene Bauweise  
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

FH = 9,0 m FH Firsthöhe als Höchstmaß

Baugrenze

PG Private Grünflächen

Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

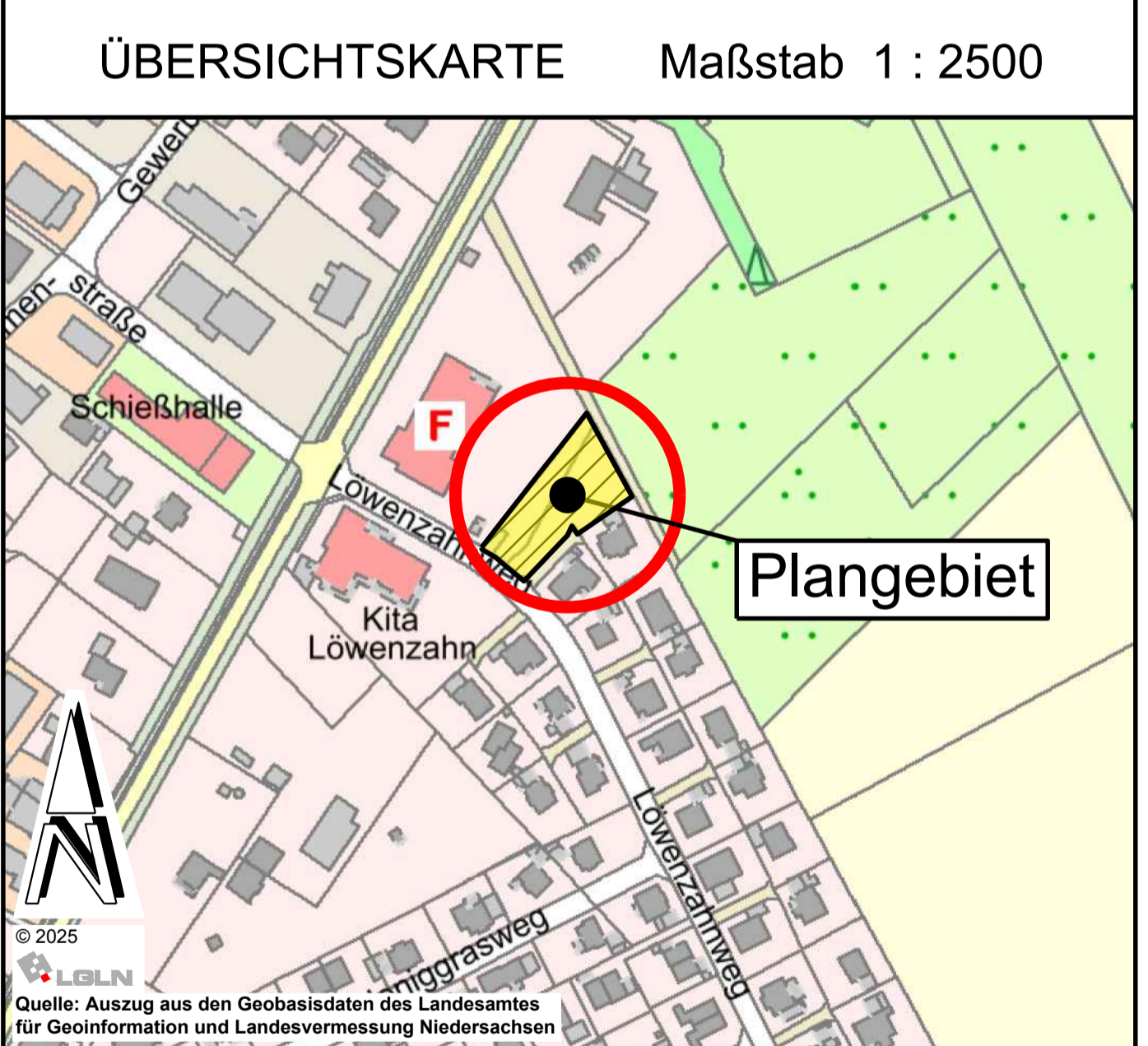
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Füllschema der Nutzungsschablone:**

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Firsthöhe (FH)	

**Füllschema der Nutzungsschablone:**

Baugebiet
Zahl der Vollgeschosse
Geschossflächenzahl
Firsthöhe (FH)



Gemeinde Hatten  
 Landkreis Oldenburg  
 Hauptstraße 21, 26209 Hatten  
 Stand: 21.07.2025

**Bebauungsplan Nr. 68**  
**" Streekermoor / Mühlenweg ",**  
**2. Änderung**

Mit örtlichen Bauvorschriften  
 (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

**- Entwurf -**

BP68-2Ae.DWG